

121-3 Gebührenordnung für die Archive des Kirchgemeindebundes Oberelbe Pirna mit den Kirchgemeinden Pirna, Graupa-Liebethal, Dittersbach-Eschdorf, Sonnenstein-Struppen und Philippuskirchgemeinde Lohmen

(nach der Gebührenordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für die Benutzung kirchlicher Archive vom 01. März 2005 und der Änderungsverordnung dazu vom 05. Februar 2012)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 2 Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,

2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 5 In-Kraft-Treten

Nach Beschluss des Vorstandes des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Oberelbe Pirna am 18. August 2026 gilt die Gebührenordnung in Zusammenhang mit der Benutzungsordnung für die Archive der Kirchgemeinden des Kirchgemeindebundes Oberelbe Pirna und tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Elisabeth Süßmitt
Pfarramtsleiterin des
KGB Oberelbe Pirna

Susan Rietschel
stellvertretende Vorsitzende des
KGB Oberelbe Pirna



Gebührentafel

Anlage zu § 1, Absatz 5 der Gebührenordnung für die Benutzung der Archive des Kirchgemeindebundes Oberelbe Pirna

1. Für die Benutzung von Archivgut

- 1.1. für private Zwecke
 - 1.1.1. in ständig arbeitenden Archiven je Benutzertag.....5,00 €
 - 1.1.2. in Diensträumen einer Verwaltung
 - Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer bis zu vier Stunden.....20,00 €
 - Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer von mehr als vier Stunden.....30,00 €
- 1.2. für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt)
 - je Benutzertag.....25,00 €
 - je Benutzerkalenderwoche.....100,00 €

2. Bei Inanspruchnahme des Archivs

- 2.1. für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut),
je angefangene halbe Stunde
bis zu einem Höchstsatz von 100,00 € (2 Stunden).....25,00 €
- 2.2. für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften,
je angefangene halbe Stunde.....25,00 €
- 2.3. für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je angefangene Stunde.....100,00 €

3. Für die Ausstellung und Beglaubigung

- 3.1. Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde.....6,00 €
- 3.2. Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift.....6,00 €

4. Für den postalischen Versand von Archivgut

- je Sendung.....18,00 €

5. Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut

- 5.1. Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe.....min. 25,00 €
.....max. 150,00 €
- 5.2. Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe.....min. 15,00 €
.....max. 100,00 €
- 5.3. Plakate bis 30 x 42 cm.....min. 60,00 €
.....max. 300,00 €
- 5.4. Großplakate und Kunstblätter im Großformat.....min. 100,00 €
.....max. 750,00 €

- 5.5. Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische Medien
für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild.....min. 10,00 €
.....max. 300,00 €

6. für die Anfertigung von Reproduktionen

- 6.1. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen
je Papierkopie (schwarzweiß)
- 6.1.1. von analogem und digitalem Archivgut.....0,50 €
ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf.....0,60 €

6.1.2. entfällt

6.1.3. entfällt

- 6.2. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen
je Papierkopie (farbig).....1,50 €

- 6.3. Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm.....2,50 €

6.4. Digitale Reproduktionen

6.4.1. Digitale Aufnahmen mit dem Scanner, je Aufnahme.....3,50 €

6.4.2. Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera, je Aufnahme.....3,50 €

6.4.3. je Datenträger zuzüglich.....1,00 €

- 6.5. Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprografischer Arbeiten
durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt.....30,00 €

Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte,
wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt.....in voller Höhe

7. Die Kosten für den Versand von Archivgut und von Reproduktionen

(z.B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers.